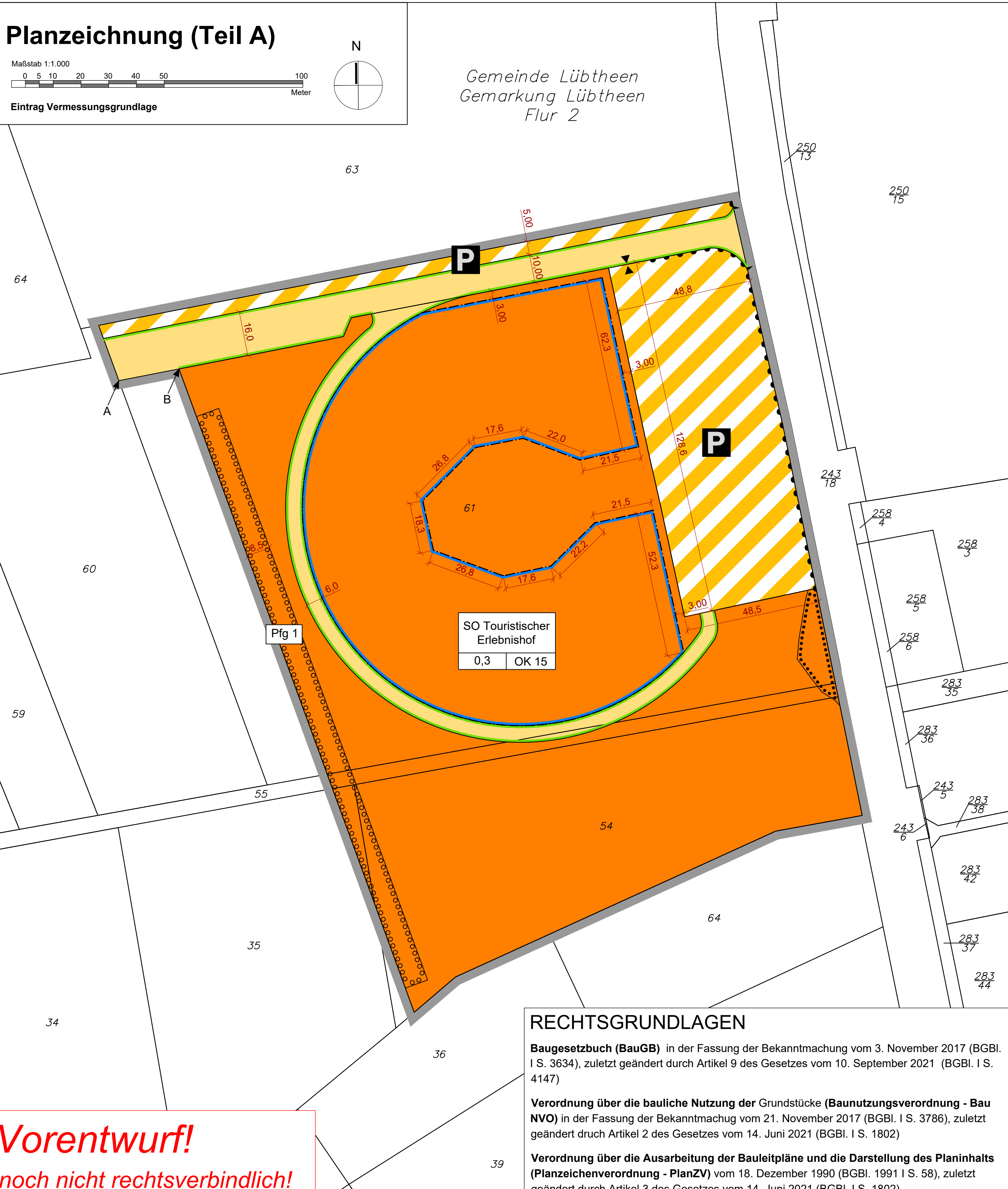


Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 "Elbtaler Biohof" der Stadt Lübbtheen

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Lübbtheen vomfür das Bebauungsplangebiet der Flurstücke 35 (tlw.), 54 (tlw.), 55 (tlw.), und 61 (tlw.) der Flur 2 der Gemarkung Lübbtheen folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 „Elbtaler Biohof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO	
I. Festsetzungen	
1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungs-verordnung -BauNVO-)	SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)	Baugrenze
3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	Private Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung P Parkplatz Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Ein- und Ausfahrt Einfahrtbereich
4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
5. Sonstige Planzeichen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Teil B - Text	
I. Textliche Festsetzungen	
1. Art der baulichen Nutzung	1.1 Allgemeine Zweckbestimmung: Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „touristischer Erlebnishof“ dient dem Betrieb und der touristischen Nutzung eines Erlebnishofes mit den dazugehörigen baulichen Anlagen und Flächen für • Erholungssuchende und Tages Touristen mit gastronomischen-, Freizeit- und Erlebnis- sowie Beherbergungsangeboten • die Verarbeitung, Präsentation und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten, • Feiern und Veranstaltungen. 1.2 Zulässige Nutzungen: Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „touristischer Erlebnishof“ sind folgende Nutzungen zulässig: • ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes mit bis zu 80 Betten; • dem Gebiet dienende Schank- und Speisewirtschaften; • Unterstände, auch teilweise geschlossen; • Betriebe der Schauherproduktion mit Präsentation und Verkauf der produzierten Waren; • Verkaufseinrichtungen mit einer zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 2.000 m²; • Freiverkaufsflächen die dem Verkauf von Waren aller Art insbesondere während der Oster- und der Weihnachtszeit (24 Tage Weihnachtsmarkt), 14 Tage Ostermarkt) sowie an bis zu zehn weiteren Tagen im Kalenderjahr dienen. Nicht zulässig sind Verbrauchermärkte, Food- und Non-Food-Discounter, SB-Warenhäuser, Sonderpostenmärkte, Fachmärkte, Fachgeschäfte. Nicht zulässig sind Verbrauchermärkte, Food- und Non-Food-Discounter, SB-Warenhäuser, Sonderpostenmärkte, Fachmärkte, Fachgeschäfte. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)
1.3 Zulässigkeit von Nebenanlagen und Werbeanlagen	Über die in textlicher Festsetzung 1.2 benannten Anlagen hinaus sind im sonstigen Sondergebiet Stellplätze sowie Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO zulässig, die dem Nutzungszweck des Sondergebietes dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Werbeanlagen sind nur für die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgetragenen Nutzungen zulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung	2.1 Die zulässige Grundflächenzahl GRZ 0,3 darf durch Flächen von untergeordneten Nebenanlagen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Die Ausnahme dauerhaft gras- und wasserdurchlässiger Stellplätze von der Anrechnung auf die zulässige Grundflächenzahl kann zugelassen werden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)
2.1 Höhe baulicher Anlagen:	Die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen (OK) kann ausnahmsweise durch technische Dachaufbauten (wie Lüftungsanlagen, Schornsteine sowie Anlagen für Solarthermie oder Photovoltaik) um bis zu 1,0 m überschritten werden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 4 BauNVO)
2.3 Höhenbezugspunkt	Als Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen (OK) dient die festgesetzte Geländehöhe (m ü. NN) im Bereich der [wird fortgeschrieben]. Höhenbezugssystem ist das Deutsche Höhennetz (DHN) 2016. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 19 Abs. 1 BauNVO)
3. Zulässigkeit von Stellplätzen und Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche	Stellplätze und sonstige Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck des Sondergebietes dienen, sind im sonstigen Sondergebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)
4. Sonstige Festsetzungen:	4.1 Innerhalb der jeweiligen Stellplatzanlagen ist die Errichtung von E-Ladevorrichtungen für Pkw und Fahrräder zulässig. 4.2 Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A bis B zugleich Straßenbegrenzungslinie. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Immissionsschutz:
Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sind die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-2:2018-01 so zu dimensionieren, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße von Außenbauteilen erfüllt werden. Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung:
$$R_{w,ges} = L_a + K_{Raumart}$$

mit
 $R_{w,ges}$ = gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile in dB
 L_a = maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 in dB(A)
 $K_{Raumart}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches.
 $K_{Raumart}$ = 35 dB für Büroräume und Ähnliches.
Es gelten folgende Mindestanforderungen:
 $R_{w,ges}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume u.ä.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
6.1 Auf der mit dem Planzgebiet Pfg 1 gekennzeichneten Fläche ist eine Sichtschutz-Verwallung mit einer Grundfläche von max. 6 m und einer Höhe von max. 2 m anzulegen. Die Verwallung ist vollständig mit Sträuchern der Mindestpflanzqualität 60/100 cm im Verband 1,0 x 1,5 m zu bepflanzen. Es sind standorttheimische Laubbauarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften zu verwenden.
6.2 Die nicht bebauten Flächen im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Touristischer Erlebnishof“ sind zu begrünen.
6.3 Im Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ sind mindestens 10 standortgerechte, großkronige Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, SW 8/10 cm, zw. ohne Ballen, zu pflanzen und bei Abgang gleichzeitig zu ersetzen.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
7.1 In der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzten Fläche sind Stellplätze in wasser- und luftdurchlässiger Bauart herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässig-keit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen oder Betonierungen sind unzulässig. Die notwendige Befestigung von nicht überbauten Flächen ist ebenfalls wasserundurchlässig auszuführen.
7.2 Für die Beleuchtung der Verkehrsflächen sind als Leuchtmittel LED-Leuchten mit einem geringen Blau- und Weißlichtanteil zu verwenden.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- ## II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)
- Durch den Bebauungsplan wird auf Grundlage von § 86 Abs. 3 LBauO M-V in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB folgende örtliche Bauvorschrift erlassen:
- Im sonstigen Sondergebiet sind die Dächer von Hauptanlagen als Satteldächer mit einer symmetrischen Neigung, gemessen zu Waagerechten, zwischen 15° bis max. 45° auszubilden.
 - Auf Dachflächen ist die Aufstellung von Solaranlagen ohne Flächenbegrenzung zulässig, auch in Kombination mit einer Dachbegrünung.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

- ## III. Hinweise
- ### Fundmiedelpflicht
- Wenn während der Erarbeiteten Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfallungen von Gräben, Brunnenschächte, verfallene Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtwege und Erverfallungen (Hohlwege, Gräben, Pfeilermauern, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
- Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Freigabe im Rahmen des Zumutbaren verlangen, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundenen Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

- ## Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 39 BNatSchG)
- Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.
- Die bei der Umsetzung der Planung zu beachtenden artenschutzrechtliche Maßnahmen werden auf der Grundlage der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes festgelegt.
- Über Ausnahmen zu den gesetzlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

- ## Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)
- Der Alleebaumbestand der Landesstraße 1, 06 unterliegt dem Alleenschutz nach § 19 NatSchAG M-V. Eine Fällung von Alleebäumen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Veränderung des Alleebaumbestands führen können, sind verboten. Zu den verbotenen Handlungen gehören insbesondere Befestigung des Wurzelbereiches von Bäumen mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke, Abgraben, Ausschachtungen, Verdrichtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich von Bäumen, Lagerung von Bauschutt und Baumaterialien im Wurzelbereich von Bäumen, Entfachen von Feuer im Bereich der Kronentraufe von Bäumen und Änderung der Wasserverhältnisse im Einzugsbereich der Bäume.

- ## Ökologische Baubegleitung (öBB)
- Zur Sicherung der naturschutzfachlichen Forderungen und Maßnahmen ist vor Beginn der Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung zur fachlichen Qualitätssicherung abzusichern. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen. Die hierfür zu bestellende Person und ein Stellvertreter sind der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen. Die Baubegleitung hat sämtliche Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen und entsprechende Schutzmaßnahmen für die angrenzenden Biotope, für Boden- und Grund- sowie Oberflächengewässer festzulegen.
- Die ökologische Baubegleitung nimmt an allen Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Es ist eine Dokumentation von Schadensfällen vorzunehmen.
- Die ökologische Baubegleitung ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten und erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme abgeschlossen. Sollten während der Bauphase unerwartet artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, sind diese durch die öBB, in Abstimmung mit der UNB, zu vermeiden.

- ## Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen - Landesstraße L 06 (§ 31 StrWG-MV)
- In einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn (Anbauverbot gemäß § 31 StrWG-MV) dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung der Landesstraße L 06 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt (gemäß § 5 StrWG-MV) nicht errichtet werden.
- Anlagen der Außenwerbung außerhalb der Ortsdurchfahrten stehen den baulichen Anlagen des ersten Absatzes gleich.
- Der Träger der Straßenbaulast kann unbeschadet sonstiger Baubeschränkungen Ausnahmen von dem Anbauverbot zulassen, wenn dies die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, die Sichtverhältnisse, die Ausbausituation oder die Straßenbaugestaltung nicht beeinträchtigt. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast, wenn es sich um bauliche Anlagen handelt, die einer Baugenehmigung bedürfen. Bei Werbeanlagen ist eine Ausnahme nur am Ort der eigenen Leistung zulässig und nur, soweit Anlagen lediglich auf die eigene Leistung hinweisen.

- ## Gewässerschutz
- Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Transformatoröl u. ä.) ist gemäß § 20 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LVWG) bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

- ## Externer Ausgleichsbedarf
- Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt erst auf der Grundlage der Entwurfsfassung des Bebauungsplans im Zuge der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Es ist davon auszugehen, dass für die Deckung des Ausgleichsbedarfs externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Die Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt im Zuge der Erstellung der Entwurfsfassung des Bebauungsplans.
- Die rechtliche Sicherung des externen Ausgleichs erfolgt über eine vertragliche Regelung.

Verfahrensvermerke	
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Lübbtheen am _____.20___. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lübbtheen am _____.20___. erfolgt.	Lübbtheen, den _____.20___. Siegel gez. Lindenau, Bürgermeisterin
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPG) mit Schreiben vom _____.20___. beteiligt worden.	Lübbtheen, den _____.20___. Siegel gez. Lindenau, Bürgermeisterin
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lübbtheen am _____.20___. durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfs vom _____.20___. bis zum _____.20___. durchgeführt worden.	Lübbtheen, den _____.20___. Siegel gez. Lindenau, Bürgermeisterin
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____.20___. frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.	Lübbtheen, den _____.20___. Siegel gez. Lindenau, Bürgermeisterin
5. Die Stadtvertretung der Stadt Dargelin hat am _____.20___. den Entwurf der Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Lübbtheen, den _____.20___. Siegel gez. Lindenau, Bürgermeisterin
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____.20___. zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden. Zugleich wurden sie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung informiert.	Lübbtheen, den _____.20___. Siegel gez. Lindenau, Bürgermeisterin
7. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt Lübbtheen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom _____.20___. bis zum _____.20___. gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt öffentlich ausliegen: in der Stadtverwaltung Lübbtheen während folgender Zeiten: Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr Die zur Auslegung bestimmten Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB während des Auslegungzeitraums zusätzlich in das Internet unter der Adresse https://.....de und in das Bau- und Planungsportal M-V unter Adresse https://bplan.geodatien-mv.de/BauPlanPläne eingestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lübbtheen am _____.20___. öffentlich bekannt gemacht worden. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurde ab dem Tag des Abdrucks im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lübbtheen der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlich in das Internet unter der Adresse https://www..... eingestellt. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass nicht festgereichte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.	Lübbtheen, den _____.20___. Siegel gez. Lindenau, Bürgermeisterin

8. Die Stadtvertretung der Stadt Lübbtheen hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____.20___. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Lübbtheen, den _____.20___. Siegel gez. Lindenau, Bürgermeisterin
9. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolge, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	Ludwigslust, den _____.20___. Siegel Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B), wurde am _____.20___. von der Stadtvertretung der Stadt Lübbtheen als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht und Anlagen wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Lübbtheen vom _____.20___. gebilligt.	Lübbtheen, den _____.20___. Siegel gez. Lindenau, Bürgermeisterin
11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit Verfügung vom _____.20___. gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigt.	Lübbtheen, den _____.20___. Siegel gez. Lindenau, Bürgermeisterin
12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, den _____.20___. Siegel Der Landrat
13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____.20___. im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lübbtheen ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), hingewiesen worden. Die Bekanntmachung wurde ab dem Tag ihres Abdrucks im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lübbtheen in das Internet unter der Adresse https://www..... eingestellt. Nach seiner Ausfertigung wurde der Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auf der Internetseite der Stadt Lübbtheen unter der Adresse https://www..... sowie in das Bau- und Planungsportal M-V unter der Adresse https://bplan.geodatien-mv.de/BauPlanPläne eingestellt. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des _____.20___. in Kraft getreten.	Lübbtheen, den _____.20___. Siegel gez. Lindenau, Bürgermeisterin

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 "Elbtaler Biohof" (Vorentwurf)

Geoinformationen: © GeoBasis-DE/M-V, 2021; <http://www.bvema-mv.de>
Darstellung:

Autraggeber: Stadt Lübbtheen Salzstraße 17 19249 Lübbtheen	Datum: Februar 2022 Maßstab: 1 : 1.000
--	---

UmweltPlan GmbH Stralsund
Hauptstr. 2
Niederwassersing
Aulandstraße 43
18437 Stralsund
Tel.: +49 3831 6108-0
Fax: +49 3831 877161-50
Tel.: +49 3834 23111-91
www.umweltplan.de

Vorentwurf!
noch nicht rechtsverbindlich!